



Der Stadtrat an den Gemeinderat

8. März 2023

GR Nr. 2022/369

Motion von Jürg Rauser, Alan David Sangines und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Einschränkung des Einsatzes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober bis Dezember, Teilrevision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. August 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jürg Rauser (Grüne), Alan David Sangines (SP) und 12 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2022/369, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) vorzulegen, welche regelt, dass im Sinne des Lärm- und Gesundheitsschutzes der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern für alle Anwenderinnen und Anwender auf dem ganzen Gebiet der Stadt Zürich auf die Monate Oktober bis Dezember eingeschränkt wird.

Begründung:

Laubbläser und Laubsauger werden mehr und mehr nicht nur dazu verwendet, im Herbst das Laub von Fusswegen und Strassen zu entfernen. Hauswartungen, Gartenunternehmen und Baufirmen nutzen die Geräte immer häufiger, um Abfall und Dreck aller Art, Grüngut von Rasen- und Heckenschnitt, Schnee etc. von Vorplätzen, Garageneinfahrten, Grünflächen oder Baugerüsten zu entfernen. Dabei werden Feinstaub, Bakterien, Viren, Pilzsporen und Wurmeier aufgewirbelt und verteilt und es entsteht unnötiger Lärm. Laubbläser - und noch vielmehr Laubsauger - töten Kleinlebewesen und zerstören deren Lebensräume und Rückzugsgebiete.

Die Handarbeit mit Besen und Rechen erfüllt in den meisten Fällen ebenso effizient den gleichen Zweck. Sie ist eine niederschwellige Arbeit, deren zunehmendes Verschwinden oft beklagt wird. Diese Arbeiten sind zudem häufig gar nicht nötig: Laub schützt den Boden auf Beeten und in Gebüsch vor Frost und Austrocknen, liefert Nährstoffe und bietet Lebensraum für Kleinlebewesen, die ihrerseits wieder Nahrungsgrundlage für zahlreiche Vögel, Eidechsen oder Igel sind. Kurzum: Laubbläser und Laubsauger haben Anteil am Verschwinden der Biodiversität.

Die Stadt Zürich wäre mit einer Einschränkung – wohlgemerkt kein Verbot – kein Exot. Genf kennt zum Beispiel ein Verbot lärmiger Laubbläser und Laubsaugern von Februar bis September. In Graz sind diese Geräte wegen Lärm und Staubaufwirbelung gar gänzlich verboten.

Artikel 18, APV, lautet: «Vermeidbare gesundheitsschädigende oder vermeidbare belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind verboten.». Mit einer Präzisierung hinsichtlich des Gebrauchs von Laubbläsern und Laubsaugern könnte die Stadt Zürich endlich alte Forderungen weitgehend erfüllen. Weder die Petition «Stopp Laubbläser» aus dem Jahre 2013 mit über 4329 Unterschriften noch die Motion 2013/356, die nur als Postulat überwiesen worden ist, sind bisher ernsthaft umgesetzt worden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).



2/5

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Der Stadtrat hat bereits in seinen Antworten zur erwähnten Petition «Stopp Laubbläser» sowie zur Motion GR Nr. 2013/356 die Problematik des verbreiteten Laubbläser-Einsatzes anerkannt. Ein generelles Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern in Zürich für die Monate Dezember bis September lehnte er ab. Damit würde aus Sicht des Stadtrats versucht, ein gesellschaftliches Thema mit polizeilichen Mitteln und Bussen zu lösen. Der Stadtrat hatte jedoch angekündigt, seine Massnahmen zur Verminderung der Lärm- und Gesundheitsbelastungen fortzuführen und weitere Schritte zu prüfen (STRB Nrn. 423/2014 und 424/2014). Der Gemeinderat ist mit seinem Beschluss vom 4. Juni 2014 dem Antrag des Stadtrats gefolgt: Er hat die erwähnte Motion in ein Postulat umgewandelt und dieses dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen (GR Nr. 2014/175).

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2017/432 hatte der Stadtrat Gelegenheit, erste Ergebnisse seiner Prüfung darzulegen. Nach Auffassung des Stadtrats soll die Stadtverwaltung in erster Linie im eigenen Einflussbereich auf die Umstellung von Geräten mit Verbrennungsmotoren auf solche mit Elektromotoren fokussieren und den Einsatz auf das Notwendige beschränken. Die Stadtverwaltung hat hier auch eine Vorbildwirkung.

Ein Merkblatt mit Empfehlungen zum verantwortungsvollen Umgang mit Laubbläsern und -saugern ist auf der Internetseite der Stadt Zürich aufgeschaltet. Die allgemeinen Ruhezeiten der APV (AS 551.110) gelten auch für Laubbläser und Laubsauger.

Geräteinsatz bei der Stadtverwaltung (Stand 23. Februar 2023)

Dienstabteilung	Anzahl Laubbläser	davon elektrisch betrieben	Anzahl Laubsauger	davon elektrisch betrieben
Immobilien Stadt Zürich (IMMO)	202	150	3	3
Grün Stadt Zürich (GSZ)	116	alle	–	–
Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)	26	alle	–	–
Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)	20	alle	–	–
Tiefbauamt	6	alle	–	–
Total	370	318	3	3

In den Park- und Grünanlagen setzt Grün Stadt Zürich Laubbläser vor allem von Mitte Oktober bis Mitte Dezember zu den Zeiten des grossen Laubfalls ein. Laubgebläse kommen insbesondere unter Sitzbänken, an Engstellen und auf grossen Rasen- oder Kiesflächen oder bei Fäll- und Schnittmassnahmen an Gehölzen zum Einsatz. Bei sehr vielen Vegetationselementen ist der Einsatz von Laubgebläsen aus ökologischen Gründen schon heute reglementiert: Wildhecken, Ruderaflächen, Sträuchern in geschlossenen und gemischten Beständen, Bächen und Bachböschungen. In den übrigen Flächen ist der Gebrauch stark eingeschränkt und streng geregelt. Ausnahmen müssen begründet, dokumentiert und vorgängig bewilligt werden.



3/5

Die Stadtreinigung setzt elektrische Laubgebläse ein, um Laub und Schmutz von Treppen, unter Sitzbänken, rund um Baumkränze und von chaussierten Wegen und Plätzen wegzublenden. Die Laubbläser werden nur dann eingesetzt, wenn alle anderen Geräte keine gleichwertige Leistung erbringen. Die Laubbläser dienen der Arbeitsvorbereitung für das nachfolgende Reinigungsfahrzeug. In der Laubsaison zwischen Mitte September und Mitte Dezember werden rund 15–20 Laubgebläse zeitlich beschränkt, jeweils von Montag bis Samstag, zwischen 7 Uhr und 12 Uhr sowie 13 Uhr und 18 Uhr eingesetzt. Ausserhalb der Laubsaison stehen für die Reinigung von stark durch Littering belasteten Örtlichkeiten sechs Laubbläser zur Verfügung. Diese kommen auch an den Veranstaltungen Fasnacht, Sechsläuten, Caliente, Street Parade, Züri Fest, Knabenschieszen und Silvesterzauber zum Einsatz. Für die Reinigung der Betriebsareale Hagenholz, Werdhölzli und Aubrugg stehen Entsorgung + Recycling Zürich zusätzlich vier elektrische Laubbläser zur Verfügung.

Die IMMO beschafft für ihre Kundinnen und Kunden (hauptsächlich Schulamt und Sportamt für Hartbelagflächen) seit 2014 ausschliesslich elektrisch betriebene Laubbläser. Die noch verbliebenen Benziner-Geräte werden 2024 ersetzt.

Die Hauswartinnen und Hauswarte von LSZ entfernen das Laub von den Hartflächen vor den Hauseingängen sowie von Zugängen und Wegen rund um die Liegenschaften.

Der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern bei der Stadtverwaltung findet somit in einem eingeschränkten und reglementierten Rahmen statt. Es kommen mehrheitlich elektrisch betriebene Laubbläser zum Einsatz. Der Ersatz der Geräte mit Verbrennungsmotor ist weit vorangeschritten.

Effizienz

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (MA) mit Laubbläser entspricht etwa 3–4 MA mit Laubrechen oder sonstigen, geeigneten Werkzeugen. Das Laub lässt sich insbesondere auch leichter an schwierigen Stellen entfernen, weil keine Gegenstände vorher entfernt werden zu müssen.

Bei einem kompletten Verzicht in den Monaten Januar bis September für die Reinigungsaufgaben der Stadtverwaltung wäre mit zusätzlichem Personalbedarf zu rechnen.

Ein Verbot von Laubbläsern würde insbesondere bei der Stadtreinigung zu einem Leistungsverlust und zu Verzögerungen führen. Bei den Veranstaltungen sind die Reinigungsfenster zeitlich sehr eng.

Naturschutz und Biodiversität

Es ist zutreffend, dass Laub den Boden auf Beeten und in Gebüschern schützen kann, Nährstoffe liefert und Lebensraum bietet für Kleinlebewesen, die ihrerseits wieder Nahrungsgrundlage für zahlreiche Vögel, Eidechsen oder Igel sind. Deshalb wird in Grünanlagen anfallendes Laub vermehrt in solchen Strukturen, unter Büschen und Hecken und in Beeten belassen oder sogar dort abgelagert. Das Laub der Bäume fällt jedoch vorwiegend auf Wiesen, Rasen und



4/5

Belagsflächen, wo es nicht belassen werden kann. Denn unter einer Laubschicht würden Rasen- und Wiesengräser nicht überleben. Im Frühjahr würde der offene Boden ohne Vegetation zum Vorschein kommen, was negative Auswirkungen für die Biodiversität mit sich bringt.

Auf befestigten Belagsflächen führt nasses Laub zu erheblicher Rutschgefahr und in Chausseesierungen trägt sich zersetzendes Laub erheblich zum unerwünschten Eintrag von organischem Material bei.

Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV)

Der Stadtrat hält an seiner einleitend erwähnten Haltung fest und lehnt ein polizeiliches Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern in den Monaten Januar bis September ab. Ein solches würde zusätzlichen Aufwand für die Reinigungsaufgaben der Stadtverwaltung bedeuten. Zudem würde die Bearbeitung von Klagen von Anwohnenden und aus der Nachbarschaft personelle Ressourcen bei der Stadtpolizei binden, ebenso die Prüfung allfälliger Ausnahmegesuche.

Mit Blick auf die Genfer Regelung weist der Stadtrat darauf hin, dass diese lediglich Laubbläser erfasst, die nicht leise sind («dont le fonctionnement n'est pas silencieux», art. 34 Règlement sur la salubrité et la tranquillité publiques [RSTP], rsGE E 4 05.03). Mit einer solchen Regelung dürften die Auswirkungen der zunehmend verbreiteten elektrisch betriebenen Laubbläsern auf die Biodiversität nur beschränkt zu unterbinden sein.

In Graz gilt seit Oktober 2014 ein generelles Laubbläser- und Laubsaugerverbot (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 24. Oktober 2013). Die Verordnung wurde vom Land Steiermark und nicht von der Stadt Graz erlassen. Das Verbot ist durch die Luftreinhalteverordnung und die Tatsache begründet, dass sich Graz in einem Luftsanierungsgebiet befindet.

Fortführung bisheriger Massnahmen

Auch die Stadt Zürich ist lufthygienisches Sanierungsgebiet, da Immissionsgrenzwerte auf dem Stadtgebiet überschritten werden. Der Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011, Revision 2019, sieht bei Neuanschaffungen der städtischen Verwaltung den Ersatz von benzinbetriebenen Maschinen und Geräten durch elektrisch betriebene Modelle vor (Massnahme IG1e, STRB Nr. 781/2020). Diese Massnahme wirkt auf eine Reduktion der Emissionen aus den Verbrennungsmotoren der Geräte hin. Durch den Einsatz von Laubbläsern werden auch Schadstoffe freigesetzt, die nicht mit dem Verbrennungsprozess in Verbindung stehen und somit von der erwähnten Massnahme, die ausserdem nur für Geräte und Maschinen der Stadtverwaltung gilt, unberührt bleiben. Bei Arbeiten mit Laubbläsern wird neben Laub auch Staub aufgewirbelt. Untersuchungen haben gezeigt, dass an diesem Staub mikrobielle Verunreinigungen (z. B. Bakterien, Schimmelpilze, Parasiten, Viren, Exkremente) haften, die eine gesundheitliche Gefahr für Personen darstellen, die sich in der näheren Umgebung aufhalten. Durch das Tragen der Geräte nah am Körper sind die betreibenden Personen bei den noch weit verbreiteten benzinbetriebenen Geräten, die keinen Partikelfilter besitzen, gesundheitsgefährdenden Emissionen von Stickoxiden und Feinstaub ausgesetzt. Hinzu kommen Lärmemissionen von bis zu 115 dB(A), die als gehörschädigend eingestuft sind. Die



5/5

eidgenössische Maschinenlärverordnung (MaLV, SR 814.412.2) enthält keine Emissionsgrenzwerte für die fraglichen Geräte, sie sieht für Laubbläser lediglich eine Kennzeichnungspflicht vor. Die Eidgenossenschaft darf im Rahmen der bilateralen Verträge keine technischen Handelshemmnisse aufbauen, indem sie strengere Anforderungen an den Lärmschutz stellt.

Europaweite Grenzwerte könnten in Zukunft die Lärmemissionen der Geräte beschränken. Die technische Entwicklung und der Markt dürften zu einer weiteren allgemeinen Verlagerung von Benzin- hin zu Elektromotoren führen.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und seine Anstrengungen zur Verminderung der Lärm-, Gesundheits- und Umweltbelastungen von Laubbläsern und Laubsaugern fortzuführen. Bei der Behandlung des Postulats werden die lufthygienische Relevanz sowie die Lärmemissionen durch den Einbezug des Umwelt- und Gesundheitsschutzes evaluiert.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti